

Aktenzeichen: 4 AZR 219/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 26. Oktober 1983
- 4 AZR 219/81 -

I. Arbeitsgericht Duisburg Urteil vom 9. Oktober 1980
- 1 Ca 304/80 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 25. März 1981
- 15 Sa 1553/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Verbandsaustritt und Tarifkonkurrenz

Gesetz: TVG § 3, §§ 4, 5; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 5. Juni 1978 und 19. April 1979 (BRTV-Bau) §§ 1, 5, 8; Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (RTV Maler- und Lackiererhandw) § 1; ZPO § 580

- Leitsätze:
1. Bewirkt ein Verbandsaustritt nach § 3 Abs. 3 TVG eine Tarifkonkurrenz, so gelten für deren Lösung die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Danach gilt auch in diesen Fällen das Spezialitätsprinzip. Der nach § 3 Abs. 3 TVG weitergeltende Tarifvertrag hat nicht generellen Vorrang.
 2. Hiernach gilt für Bauten- und Eisenschutzbetriebe, in denen Eisenanstricharbeiten ausgeführt werden, in derartigen Fällen der RTV Maler- und Lackiererhandwerk als der sachnähere Tarifvertrag.
 3. Einschränkungsklauseln bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen sind zulässig, wenn sich die behördliche Entscheidung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens hält. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine Einschränkungsklausel den Eintritt einer Tarifkonkurrenz verhindern soll. Bei der Abfassung derartiger Klauseln sind bezüglich der Bestimmtheit ihres Inhalts die für das Gesetzesrecht geltenden Anforderungen zu stellen.



4 AZR 219/81

15 Sa 1553/80 Düsseldorf

Verkündet am
26. Oktober 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Engert für Recht erkannt:

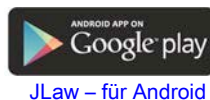
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. März 1981 - 15 Sa 1553/80 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaber eines Bauten- und Eisen-schutzbetriebes, in dem Eisenanstricharbeiten ausgeführt werden. Der der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden als Mitglied angehörende Kläger ist seit dem Jahre 1946 bei der Beklagten tätig. Zuletzt wurde er als Vorarbeiter gegen einen durchschnittlichen Stundenlohn von 16,25 DM beschäftigt. Bis zum 31. März 1979 gehörte die Beklagte der Wirtschaftsvereinigung der Bauindustrie an. Demgemäß wandte sie in ihrem Betrieb die Tarifverträge für das Baugewerbe an. Nunmehr ist die Beklagte Mitglied des Korrosionsschutzverbandes.

Mit seiner am 11. März 1980 erhobenen Klage hat der Kläger jeweils unter Berücksichtigung der erhaltenen Beträge die Beklagte für den Zeitraum vom 24. Dezember 1979 bis 1. Januar 1980 auf Lohnausgleich in Höhe von 135,52 DM brutto unter Bezugnahme auf die Tarifverträge des Baugewerbes und für die Dauer seines Urlaubs vom 16. Dezember 1979 bis 1. Februar 1980 gemäß § 8 BRTV-Bau auf Urlaubsgeld in Höhe von 771,30 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Rechtshängigkeit in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger ausgeführt, zwischen den Parteien gälten auch über den 31. März 1979 hinaus die tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe. Daran ändere, wie sich aus § 3 Abs. 3 TVG ergebe, auch der Verbandsaustritt der Beklagten nichts. Der BRTV-Bau habe demgemäß bis zu seiner Beendigung im Jahre 1980 weitergegolten. Soweit bis dahin die tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe überhaupt geändert worden seien, seien diese Änderungen im Hinblick auf § 3 Abs. 3 TVG rechtsunerheblich. Teilweise handele es sich überhaupt nur um Klarstellungen der Tarifvertragsparteien. Demgemäß hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
906,82 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit
dem 11. März 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, seit ihrem Austritt aus der Wirtschaftsvereinigung der Bauindustrie sei sie an die Tarifverträge des Baugewerbes nicht mehr gebunden. Seitdem gälten für ihren Betrieb vielmehr ausschließlich die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für das Maler- und Lackiererhandwerk. Danach sei die Klageforderung nicht begründet. Aus § 3 Abs. 3 TVG ziehe der Kläger unzutreffende rechtliche Schlüsse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klage in der Hauptsache auf 1.560,82 DM brutto erweitert, wovon 1.425,30 DM auf Urlaubsgeld für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis 1. Februar 1980 entfallen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, die erweiterte Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger nur noch seine Urlaubsgeldforderung in Höhe von 1.425,30 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 11. März 1980 weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

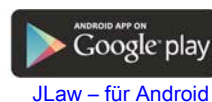
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Im Ergebnis richtig und mit weitgehend zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß dem Kläger das noch streitbe-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

fangene Urlaubsgeld nicht zusteht.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist zunächst von der bis zum 31. März 1979 bestehenden Rechtslage auszugehen. Danach galt zwischen den Parteien bis zu diesem Zeitpunkt, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nur der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 5. Juni 1978 (BRTV-Bau) aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG, auf dessen spätere Fassung vom 19. April 1979 der Kläger die noch streitbefangene Klageforderung stützt, und nicht der Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk (RTV Maler- und Lackiererhandwerk), der vorliegend in der Fassung vom 20. Dezember 1976 heranzuziehen ist.

Nach den auch das Revisionsgericht bindenden Feststellungen der Vorinstanzen betreibt die Beklagte einen Bauten- und Eisenschutzbetrieb, in dem Eisenanstricharbeiten ausgeführt werden. Derartige Betriebe fallen aufgrund ausdrücklicher Erwähnung unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau (§ 1 Abs. 2), wobei mit dem Landesarbeitsgericht unbedenklich davon ausgegangen werden kann, daß auch derartige Arbeiten der Erstellung oder Instandhaltung von Bauwerken im tariflichen Sinne dienen. Da bis 31. März 1979 der Kläger der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden und die Beklagte der Wirtschaftsvereinigung der Bauindustrie angehörten, galten mithin zwischen den Parteien bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BRTV-Bau sowie die weiteren baugewerblichen Tarifverträge.

Obwohl der BRTV-Bau wie auch in dem darauffolgenden Zeitraum schon vor dem 31. März 1979 allgemeinverbindlich war, wurde von seiner Allgemeinverbindlichkeit, wie das Lan-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des Arbeitsgericht ebenfalls richtig erkannt hat, der Betrieb der Beklagten nicht erfaßt, so daß zwischen den Prozeßparteien der BRTV-Bau nicht zugleich auch nach § 5 Abs. 4 TVG unmittelbar und zwingend galt. Das beruht darauf, daß die entsprechende Allgemeinverbindlicherklärung die nachfolgende Einschränkungsklausel enthält:

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird auf Antrag gemäß den Abschnitten I - III der Bekanntmachung vom 17. Juli 1974 im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 27. Juli 1974 eingeschränkt.

In der in Bezug genommenen Allgemeinverbindlicherklärung vom 27. Juli 1974 heißt es demgemäß in Abschnitt I:

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf solche Bauten- und Eisenschutzarbeiten ausführende Betriebe, die vom Rahmenvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk oder von dessen Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.

Gegen die in dieser Weise vorgenommene Beschränkung der Allgemeinverbindlichkeit des BRTV-Bau bestehen, wie offenbar auch das Landesarbeitsgericht annimmt, keine rechtlichen Bedenken. Zwar eröffnet der Wortlaut des § 5 TVG und der weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dem dafür zuständigen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung diese rechtliche Möglichkeit nicht ausdrücklich. Gleichwohl sind derartige Einschränkungsklauseln, die im Rahmen der Allgemeinverbindlicherklärung den Geltungsbereich eines Tarifvertrages - sei es räumlich, fachlich, betrieblich oder persönlich - einschränken, grundsätzlich rechtlich möglich, wie schon das Reichsarbeitsgericht anerkannt hat (vgl. ARS 18, 447) und mit Recht auch das arbeitsrechtliche Schrifttum annimmt (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

7. Aufl., Band II/1, § 35 II 4 - 6, S. 674; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, § 87 II 4 a, S. 496 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 5 Rz 24 und 75 mit weiteren Nachweisen). Das gilt jedoch nicht ohne jede Einschränkung. Vielmehr muß im Einzelfall für eine derartige Einschränkungsklausel ein sachlicher Grund vorliegen und sich demgemäß die entsprechende Entscheidung der zuständigen Ministerialbehörde im Bereiche pflichtgemäßen Ermessens halten. Diese Voraussetzungen sind unbedenklich erfüllt, wenn - wie vorliegend - eine Einschränkungsklausel dem Zweck dient, eine Tarifkonkurrenz auszuschalten. Im übrigen ist es erforderlich, daß die jeweilige Einschränkungsklausel hinsichtlich ihres Inhaltes dem Bestimmtheitsgebot im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Anforderungen an das Gesetzesrecht entspricht (vgl. das Urteil des Senats vom 3. November 1982 - 4 AZR 1255/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Auch dieses Erfordernis ist vorliegend trotz der Inbezugnahme auf eine ältere Allgemeinverbindlicherklärung erfüllt. Auch aus der vorliegend anzuwendenden Einschränkungsklausel ergibt sich nämlich unter Zuhilfenahme der in Bezug genommenen früheren Einschränkungsklausel eindeutig, daß sich die neuerliche Allgemeinverbindlicherklärung nicht auf solche Bauten- und Eisenschutzarbeiten ausführende Betriebe erstrecken soll, die vom RTV Maler- und Lackiererhandwerk bzw. dessen Allgemeinverbindlicherklärung erfaßt werden.

Andererseits bestimmt der RTV Maler- und Lackiererhandwerk in seinem § 1 Abs. II über seinen fachlichen Geltungsbereich, daß davon erfaßt werden

alle Betriebe, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metallackierer-, Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten ausführen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Damit ist nicht zweifelhaft, daß auch der Betrieb der Beklagten hierunter fällt. Gleichwohl hat der RTV Maler- und Lackiererhandwerk zwischen den Parteien bis zum 31. März 1979 deswegen nicht unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten, weil die Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt einem Verband des Maler- und Lackiererhandwerks nicht angehört hat. Der RTV Maler- und Lackiererhandwerk hat zwischen den Parteien bis zum 31. März 1979 aber auch nicht nach § 5 Abs. 4 TVG aufgrund seiner Allgemeinverbindlicherklärung gegolten. Auch die Allgemeinverbindlicherklärung für den RTV Maler- und Lackiererhandwerk enthält nämlich eine der Allgemeinverbindlicherklärung des BRTV-Bau entsprechende Einschränkungsklausel des nachfolgenden Inhalts:

Nicht erfaßt werden Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten ausführende Betriebe, die den Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören,

gegen deren Zulässigkeit aus den bereits dargelegten Rechtsgründen ebenfalls keine Bedenken bestehen. Damit haben bis zum 31. März 1979 zwischen den Parteien, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, nur die Tarifverträge des Baugewerbes Geltung gehabt.

Ab 1. April 1979 bestand hingegen, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig erkannt hat, für den Betrieb der Beklagten eine Tarifkonkurrenz mit der Rechtsfolge, daß von diesem Zeitpunkt ab nur noch der RTV Maler- und Lackiererhandwerk anzuwenden war und schon deswegen die Klage unbegründet ist, weil sie ausschließlich auf § 8 BRTV-Bau gestützt wird. Für die Heranziehung der baugewerblichen Tarifverträge ist jedoch kein Raum mehr.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Zwar galt der BRTV-Bau trotz des Verbandsaustritts der Beklagten zwischen den Parteien zunächst nach § 3 Abs. 3 TVG weiter. Ob ab 1. April 1979 zugleich auch der RTV Maler- und Lackiererhandwerk Gültigkeit nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG erlangte, kann - wie von den Vorinstanzen - auch vom erkennenden Senat nicht entschieden werden, da nicht feststeht und auch in der Revisionsinstanz nicht klargestellt werden konnte, ob der Korrosionsschutzverband, dem die Beklagte nunmehr angehört, ein Arbeitgeberverband des Maler- und Lackiererhandwerks ist. Dessen ungeachtet ist jedoch die vom Landesarbeitsgericht zutreffend angenommene Tarifkonkurrenz am 1. April 1979 eingetreten, weil nunmehr aufgrund des Verbandsaustritts der Beklagten die die Allgemeinverbindlicherklärung des RTV Maler- und Lackiererhandwerk betreffende Einschränkungsklausel nicht mehr eingreift und demgemäß der RTV Maler- und Lackiererhandwerk nach § 5 Abs. 4 TVG zwischen den Parteien neben dem BRTV-Bau Geltung erlangte.

Zwar kann, wie der vorliegende Fall zeigt, § 3 Abs. 3 TVG die Rechtsfolge des Eintritts einer Tarifkonkurrenz haben. Entgegen der - seine Entscheidung im Ergebnis nicht beeinflussenden - Meinung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers ergeben sich aus dieser Gesetzesnorm jedoch weder Konsequenzen für das rechtliche Verhältnis der nunmehr miteinander konkurrierenden Tarifverträge zueinander noch zur Lösung der auf diese Weise entstandenen Tarifkonkurrenz. Dabei ist davon auszugehen, daß § 3 Abs. 3 TVG dem Mißbrauch privatrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten begegnen will. Demgemäß soll die unmittelbare und zwingende Rechtswirkung eines Tarifvertrages, die sich aus § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG ergibt, nicht durch eine einseitige Maßnahme des Arbeitgebers (oder Arbeitnehmers) wie insbesondere seinen Verbandsaustritt unmittelbar

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

beseitigt werden können (vgl. Wiedemann/Stumpf, aaO, § 3 Rz 29 mit weiteren Nachweisen). Die Prolongierung der Rechtswirkungen von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG soll andererseits nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch nur solange fort dauern, bis der betreffende Tarifvertrag "endet", d.h. solange der Tarifvertrag in der bisherigen Fassung weiterbesteht. Jede andere Regelung und rechtliche Beurteilung erschiene schon im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG bedenklich. Der Verband, dessen früheres Mitglied ihm aufgrund seines wirksamen Austritts nicht mehr angehört, hat nämlich kein Mandat des Ausgetretenen mehr für Rechtsänderungen und kann demgemäß für den Ausgetretenen weder Rechtspflichten begründen noch Rechte zu seinen Gunsten normieren.

Diese spezifische Zweckbestimmung des § 3 Abs. 3 TVG gestattet es jedoch nicht, im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts und des Klägers dem nach § 3 Abs. 3 TVG weitergeltenden BRTV-Bau aufgrund dieser Gesetzesbestimmung irgendeinen rechtlichen Vorrang gegenüber dem nunmehr ebenfalls zur Anwendung gelangenden RTV Maler- und Lackiererhandwerk einzuräumen. Mit der Frage, welche Rechtsfolgen hinsichtlich des Verhältnisses der nunmehr konkurrierenden Tarifverträge zueinander eintreten, befaßt sich nämlich die gesetzliche Norm des § 3 Abs. 3 TVG überhaupt nicht. Damit kann § 3 Abs. 3 TVG insoweit auch dann keine weiterreichende rechtliche Bedeutung zuerkannt werden, wenn die Anwendung dieser Gesetzesnorm im Einzelfalle - wie vorliegend - eine Tarifkonkurrenz auslöst.

Hieraus ergibt sich zwingend, daß auch für die Lösung von Tarifkonkurrenzen, die ihrerseits eine Folgeerscheinung der Anwendung des § 3 Abs. 3 TVG sind, wie in Fällen son-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

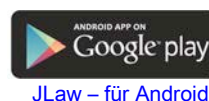
stiger Tarifkonkurrenzen die entsprechenden allgemeinen Rechtsgrundsätze heranzuziehen sind (vgl. Gramm in AR-Blattei, Tarifvertrag XII Tarifkonkurrenz C X; Hueck/Nipperdey, aaO, § 33 III 1, S. 645; Nikisch, aaO, § 86 III 4, S. 484; Söllner, Arbeitsrecht, 3. Aufl., § 16 V 2, S. 127; auch Dutti, DB 1968, 1335 - 1336). Die demgegenüber bei Wiedemann/Stumpf (aaO, § 3 Rz 38; vgl. auch Konzen, ZfA 1975, 401, 429) vertretene Auffassung, solchenfalls gehe die Tarifbindung nach § 3 Abs. 3 TVG jedenfalls und ohne Rücksicht darauf vor, ob der neue Tarifvertrag für die Arbeitnehmer günstiger sei oder nicht, findet im Gesetz keine Stütze. Auch praktische Erwägungen können zugunsten dieser Rechtsauffassung nicht herangezogen werden. Diese Auffassung, der sich auch das Landesarbeitsgericht angeschlossen hat, erkennt insbesondere, daß das TVG nur Tarifverträge mit gleichen Rechtswirkungen und gleicher rechtlicher Stärke kennt, so daß bei Tarifkonkurrenzen selbst allgemeinverbindliche und nichtallgemeinverbindliche Tarifverträge gleichberechtigt nebeneinander stehen und keineswegs der allgemeinverbindliche Tarifvertrag eine rechtliche Vorzugsstellung erfährt. Gegenteiliges kann aus § 3 Abs. 3 TVG schon deswegen nicht hergeleitet werden, weil sich diese gesetzliche Bestimmung nach ihrem Wortlaut und ihrer Zweckbestimmung überhaupt nicht mit den Rechtsfolgen von Tarifkonkurrenzen befaßt, die ihre Anwendung im Einzelfall auslösen kann.

Damit ist auch die vorliegend eingetretene Tarifkonkurrenz nach dem Grundsatz der Spezialität zu lösen. Hiernach soll bei Tarifkonkurrenzen jeweils der Tarifvertrag gelten, der den besonderen Erfordernissen und Eigenarten des betreffenden Betriebes und der darin beschäftigten Arbeitnehmer am besten gerecht wird (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 -, AP Nr. 11 zu

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

§ 4 TVG Tarifkonkurrenz, mit weiteren Nachweisen; nunmehr auch Wiedemann/Stumpf, aaO, § 4 Rz 165). Dabei wird mit Recht dem "Prinzip der Sachnähe" (Wiedemann/Stumpf, aaO, wie zuletzt) große Bedeutung beigemessen.

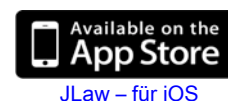
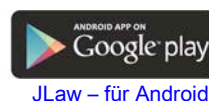
Nach diesen Grundsätzen geht vorliegend der RTV Maler- und Lackiererhandwerk als der speziellere Tarifvertrag vor. Er wird den besonderen Verhältnissen handwerklich strukturierter Betriebe, die Bauten- und Eisenschutzarbeiten ausführen, als der sachnähere Tarifvertrag besser gerecht als der BRTV-Bau, in dessen erheblich weiter reichendem fachlichen Geltungsbereich solche Betriebe nur mitberücksichtigt werden können. Diese Rechtsfolge wird auch durch die in den Prozeß eingeführte Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 15. August 1973 (BGBl. I S. 1040) bestätigt. Danach gehören gegenständlich zum Maler- und Lackiererhandwerk Korrosionsschutzarbeiten sowie die Oberflächenbehandlung von Bauten und Bauteilen (vgl. § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 6). Auch der mutmaßliche Wille der Tarifvertragsparteien spricht für diese Lösung der Tarifkonkurrenz, zumal auf der Arbeitnehmerseite die Gewerkschaft Bau-Steine-Erden sowohl den BRTV-Bau als auch den RTV Maler- und Lackiererhandwerk abgeschlossen hat. Damit ist die Klage jedenfalls schon deswegen unbegründet, weil ab 1. April 1979 als Folge der eingetretenen Tarifkonkurrenz nach dem Spezialitätsprinzip nur noch der RTV Maler- und Lackiererhandwerk gegolten hat.

Abgesehen davon ist die zunächst bestehende Tarifkonkurrenz hinsichtlich des vorliegenden Streitgegenstandes aber auch am 30. April 1979 beendet worden und daher auch

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

deswegen von diesem Zeitpunkt an für den Betrieb der Beklagten nur noch der RTV Maler- und Lackiererhandwerk heranzuziehen. Zwar hat sich, soweit sein Inhalt die Urlaubsgeldforderung des Klägers betrifft, die Fassung von § 8 BRTV-Bau durch die Tarifänderung vom 19. April 1979 nicht geändert. Nicht unerheblich verändert worden ist jedoch § 5 Nr. 3 BRTV-Bau, der die rechtlichen Grundlagen des Lohnanspruches normiert und damit zugleich auch die Rechtsgrundlage für die nunmehr gültigen und inhaltlich veränderten Lohntarifverträge des Baugewerbes liefert. Hiernach aber bestimmt sich wiederum die Höhe des jeweils nach § 8 Nr. 7 BRTV-Bau zu zahlenden Urlaubsgeldes. Aufgrund des engen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhanges der §§ 5 Nr. 3 und 8 Nr. 7 BRTV-Bau sowie der damit inhaltlich untrennbar verbundenen Lohntarifverträge des Baugewerbes endete mithin jedenfalls auch die Geltung von § 8 Nr. 7 BRTV-Bau im Verhältnis der Prozeßparteien gemäß § 3 Abs. 3 TVG mit Wirksamwerden der Neufassung, d.h. am 30. April 1979. Daher braucht vorliegend nicht darüber entschieden zu werden, ob jede Tarifänderung das "Ende" des gesamten Tarifvertrages im Sinne von § 3 Abs. 3 TVG herbeiführt, welches quantitative und qualitative Ausmaß dabei jeweils gefordert wird und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang bloßen Klarstellungen oder authentischen Interpretationen der Tarifvertragsparteien zukommt (vgl. hierzu Hueck/Nipperdey, aaO, § 23 B V 3 c, S. 491; Nikisch, aaO, § 71 IV 3 c, S. 272 sowie Wiedemann/Stumpf, aaO, § 3 Rz 36 mit weiteren Nachweisen). Damit kommt es auch nicht mehr darauf an, welche Rechtsfolgen das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf § 3 Abs. 3 TVG aus der Änderung von § 5 Nr. 3 BRTV-Bau herleitet, zumal das Landesarbeitsgericht ebenfalls aus noch späteren Tarifänderungen das "Ende" des BRTV-Bau im Sinne von § 3 Abs. 3 TVG folgert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

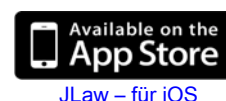
Die hiergegen von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Insbesondere kann sich der Kläger nicht erfolgreich darauf berufen, die Rechtswirkung von § 3 Abs. 3 TVG greife erst dann ein, wenn ein Tarifvertrag insgesamt beendet werde, was infolge Zeitablaufes beim BRTV-Bau erst am 31. Dezember 1980 der Fall gewesen sei. Darauf kommt es schon deswegen nicht an, weil ab 1. April 1979 eine Tarifkonkurrenz für den Betrieb der Beklagten eingetreten war, die aus den dargelegten Rechtsgründen zugunsten der Geltung des RTV Maler- und Lackiererhandwerk zu lösen ist. Abgesehen davon "endet" jedenfalls gemäß § 3 Abs. 3 TVG die Geltung auch einer einzelnen Tarifnorm, wenn sich ihr Inhalt aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen beträchtlich ändert. Das trifft vorliegend für § 8 Nr. 7 BRTV-Bau angesichts der Änderungen des BRTV-Bau vom 19. April 1979 in Verbindung mit den neuen Lohnstarifen zu. Schließlich verkennt die Revision, daß § 5 Nr. 3 BRTV-Bau aus den dargelegten Gründen durch den Änderungstarifvertrag vom 19. April 1979 jedenfalls nicht nur eine Klarstellung durch die Tarifvertragsparteien erfahren hat.

Nach einem entsprechenden schriftsätzlichen Hinweis nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist hat der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat behauptet, bei dem Betrieb der Beklagten handele es sich nicht um einen Handwerksbetrieb. Das ist neuer Tatsachenvortrag, der in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig ist (§ 561 ZPO). Im übrigen steht dieser neue Vortrag des Klägers im Widerspruch zu seinem Vorbringen gegenüber den Instanzgerichten und deren Tatsachenfeststellungen, wonach der Betrieb der Beklagten handwerklichen Charakter hat.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

Hierzu kann sich der Kläger auch nicht erfolgreich auf den Inhalt der von ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgelegten Satzung des Korrosionsschutzverbandes stützen. Ihre ausnahmsweise Berücksichtigung in der Revisionsinstanz im Hinblick auf § 580 Nr. 7 lit. b ZPO kommt vorliegend schon deswegen nicht in Betracht, weil es dem Kläger möglich gewesen wäre, die Satzung schon im Verfahren vor den Tatsachengerichten, auch zum Zwecke des Urkundenbeweises, vorzulegen (vgl. BAG 23, 424, 429 = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau sowie BGHZ 5, 240, 247 mit weiteren Nachweisen). Abgesehen davon ist daraus auch nur ersichtlich, daß es sich beim Korrosionsschutzverband um einen Industrieverband handelt. Daraus kann für sich allein nichts für die Frage hergeleitet werden, ob es sich bei dem Betrieb der Beklagten, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, um einen handwerklichen oder, wie nunmehr der Kläger behauptet, um einen Industriebetrieb handelt.

Auch soweit sich der Kläger ergänzend auf das Bestehen einer betrieblichen Übung als Grundlage für sein Klagebegehren stützt, kann er keinen Erfolg haben. Dazu hat der Kläger gegenüber den Instanzgerichten lediglich vorgetragen, die Beklagte habe immer Lohnausgleich und Urlaubsgeld nach den Tarifverträgen des Baugewerbes gewährt. Daraus kann rechtlich nur gefolgert werden, daß sich die Beklagte ihren Arbeitnehmern gegenüber tarifkonform im Sinne des BRTV-Bau und der sonstigen tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe verhalten wollte. Brauchte sie jedoch aus Rechtsgründen den BRTV-Bau nicht mehr anzuwenden, so bestand diese Rechtspflicht nicht mehr fort. Damit geht auch der abschließende Hinweis der Revision auf einen entsprechenden "Vertrauensschutz" fehl.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.